

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[29.] 28. Verordnung vom 23.10.1828 publ. 25.10.1828

Gefälle zu entrichtenden Grundstücke. im Eigenthum oder Besiß durch Todesfälle oder Veräußerungen dem Receptor des Klosters zur Umschreibung in den Registern gehörig anzuzeigen, und diese neuen Besißer spätestens innerhalb drey Monaten nach der Veränderung die Umschreibung bey der verordnungsmäßigen Brüche von 20 Goldgulden zu bewirken haben.

28) Regierung's Bekanntmachung vom 23. Oct., publ. am 25. Oct. 1828. Rigorisation einiger Verordnungen im Corp. Const. Oldenb.

Da schon seit mehreren Jahren der Verkauf von fremden Kramwaaren und Handwerksfabrikaten auf den Pferde- und Viehmärkten vor der Stadt Oldenburg sich eingeschlichen hat, und immer mehr überhand nimmt, obwohl solcher nach den bestehenden Verordnungen:

betreffend: das Verbot des Verkaufs von fremden Kramwaaren und Handwerksfabrikaten auf den Pferde- und Viehmärkten vor der Stadt Oldenburg.

C. C. O. II. 2. 13. 28.

II. 2. 23. 36.

III. 6. 24. 464.

III. 6. 25. 466.,

mit Ausnahme der von den Riemern zu Delmenhorst dorthin gebrachten Riemer- und Sattlerarbeiten, ausdrücklich verboten ist, so